

Stadt Weinstadt

„Am Rosengarten“

Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zur Saatkrähe

roosplan 
Stadt- und Landschaftsplanung

Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 - 9619190
Fax: 07191 - 9619184
info@roosplan.de
www.roosplan.de

ENTWURF

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Jochen Roos, Freier Landschaftsarchitekt, bdla
Dr. Miriam Pfäffle, Dipl.-Biol.

Projektnummer: 21.139

Stand: 20.07.2021

INHALT**SEITE**

1	Einleitung und Zielsetzung.....	1
2	Rechtliche Grundlagen	2
3	Saatkrähe	2
4	Vorhabenwirkung	3
5	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	5
	5.1 Baumfällung.....	5
	5.2 Weitere Maßnahmen.....	5
6	Fazit	7
10	Anhang.....	8

ENTWURF

1 Einleitung und Zielsetzung

Die Stadt Weinstadt plant im Bereich der Buhl- und der Ulrichstraße im Stadtteil Beutelsbach Kanalarbeiten. An der Kreuzung Ulrichstraße/Am Rosengarten befinden sich zwei Platanen (*Platanus × hispanica*), von der die Wurzeln des westlichen Baums innerhalb des Baufelds liegen (Abb. 1 und 2). Auf beiden Bäumen wurden mehrere Nester der Saatkrähe (*Corvus frugilegus*) nachgewiesen (Abb. 3). Aufgrund der orts- und nisttreue der Tiere, dienen diese als Forstpflanzungs- und Ruhestätte für diese Art. Der Gemeinderat hat sich dagegen ausgesprochen, die Bäume mittels einer Unterspülung der Baumwurzeln während der Kanalarbeiten zu erhalten. Außerdem führt die Krähenkolonie zu erhöhten Verschmutzungen der umliegenden Gehwege und zu einem erhöhten Lärm, speziell während der Brutsaison. Es gilt nun zu prüfen, ob durch eine Fällung der Bäume Verbotstatbestände nach §44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auftreten bzw. diese ausgeglichen werden können.

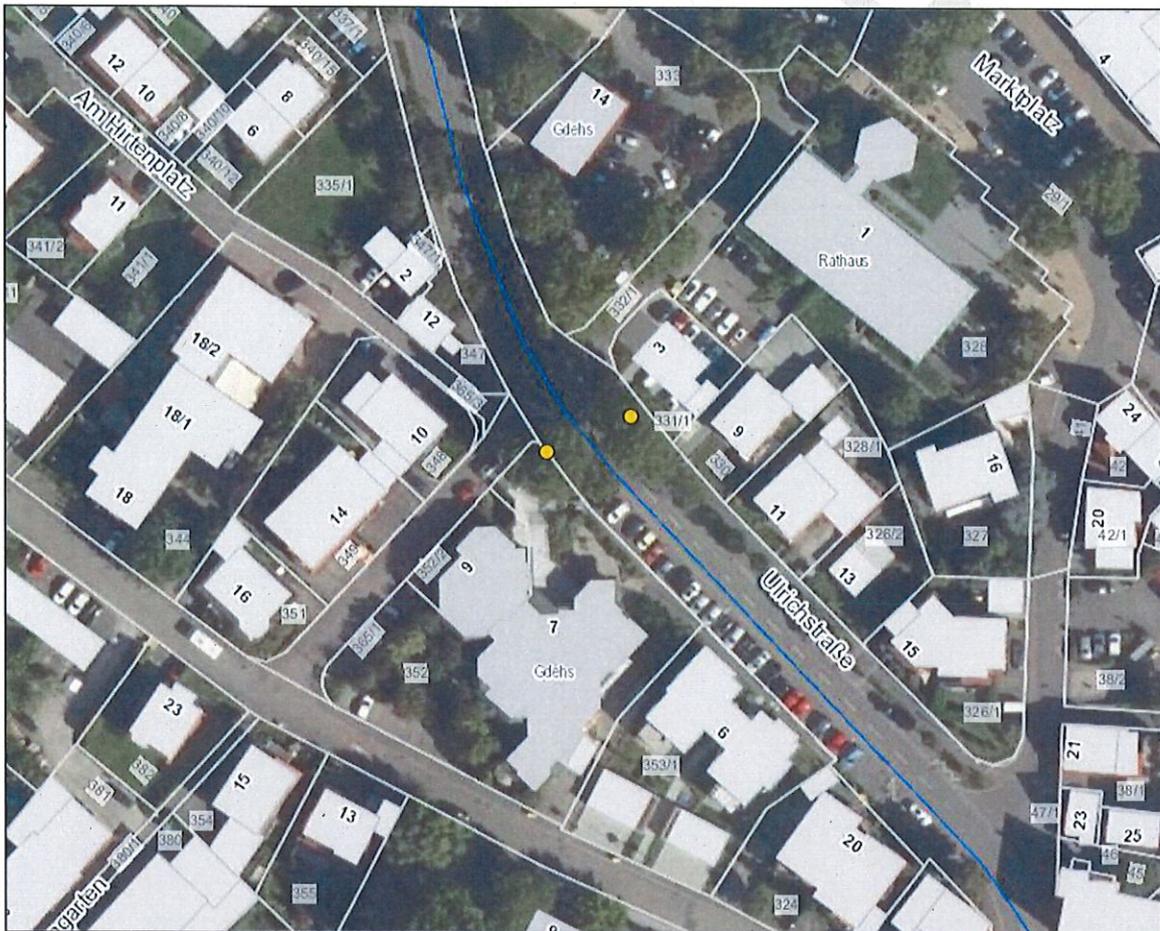


Abb. 1: Teile des Plangebiets mit betroffenen Platanen (gelbe Punkte), Kartengrundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19



Abb. 2: Platanen entlang der Uhlandstraße



Abb. 2: Nester von Saatkrähen (rote Markierung)

2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, europäischer Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV), erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die geplanten Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht¹. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig. Die anderen unter den weniger strengen Schutzstatus fallenden „besonders geschützten Arten“ sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der kommunalen Abwägung und ist zwingend zu beachten.

3 Saatkrähe

Die Saatkrähe bevorzugt offene Landschaften mit Nistmöglichkeiten auf Baumgruppen. Es wird angenommen, dass die Saatkrähe ursprünglich ein Steppenbewohner gewesen ist. Heute sind Ackerböden, ausgedehnte Wiesen, Äcker, die Nähe von Ortschaften, und natürliche Baumbestände wichtige Strukturen in ihrem Lebensraum. Nachdem in den vergangenen Jahren die gezielte Verfolgung durch den Menschen nachließ, erfolgte vielfach eine Umsiedlung

¹ Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

in den Siedlungsbereich. Somit kommt ein großer Teil des Gesamtbestandes heute auch in Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken und sogar in Innenstädten vor. Die Saatkrähe brütet in Kolonien, die einige hundert Brutpaare umfassen können. Mitte März beginnt sie mit dem Nestbau in Baumkronen oder auch höherem Gebüsch. Mitte März bis Ende April legt das Weibchen Eier. 16 bis 18 Tage später schlüpfen die Jungen. Nach 32 bis 35 Tagen werden die jungen Saatkrähen flügge und schließen sich zu Jugendschwärmen zusammen. Saatkrähen sind eine brutplatztreue Art. Alte Nester werden i. d. R. ausgebessert und im nächsten Jahr wieder genutzt. Sie werden aber auch abgebaut und das Material wird anschließend zum Neubau verwendet. Alte Nester sind für die Attraktivität eines Brutstandortes wichtig. Jungtiere kehren als nestbaumotivierte Tiere ebenfalls an ihren Schlupfort zurück, wobei die besten Neststandorte häufig bereits durch Alttiere besetzt sind, so dass die jungen Saatkrähen auf suboptimale äußere Bereiche in den Baumkronen ausweichen müssen. Das Zutragen des Nistmaterials erfolgt häufig bereits im Herbst, wobei der eigentliche Nestbau erst im Frühjahr durchgeführt wird. Ein Nest besteht aus Zweigen meist verschiedener Baumarten, das Material wird frisch aus den Baumkronen ausgebrochen. Die Wahl eines Koloniestandortes hängt von den Baumarten in der nächsten Umgebung ab, die das „richtige“, also das gewohnte bereits im Nestlingsalter erfahrene Nistmaterial liefern.

In Baden-Württemberg leben rund 8.000 bis 8.500 Brutpaare, vor allem in der Oberrheinebene und teilweise in Oberschwaben in hoher Anzahl und Koloniengröße. Bei uns findet die Saatkrähe ihre südwestliche Verbreitungsgrenze. Zwischen Ende Oktober und Ende Februar treten durch Zuzug große Winterschwärme in Erscheinung, die den Eindruck einer Massenvermehrung erwecken. Dabei handelt es sich um Zuzügler aus Nordosteuropa bis hin zur Wolga. Der Winterbestand in Baden-Württemberg wird auf 100.000 bis 430.000 Saatkrähen geschätzt. Im Winter bilden Saatkrähen große Schlafplätze, die ab dem Spätnachmittag von großen Schwärmen und langen Ketten von Krähen angefliegen werden. Saatkrähenschlafplätze befinden sich fast immer in der Nähe von Städten, Gewässern und unter 250 m Höhenlage. Die größten Schlafplatzansammlungen gibt es in Karlsruhe und Mannheim. An Schlafplätzen sammeln sich Krähen aus einem Umkreis von 5 bis 25 Kilometern.

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Für besonders geschützte Arten gelten die Verbote nach § 44 BNatSchG Abs. 1 bis 3.

4 Vorhabenwirkung

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren auf die Saatkrähe ausgeführt, die sich aus der Umsetzung des geplanten Vorhabens ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der Art verursachen können.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkungen charakterisieren sich durch die entsprechenden Baustellentätigkeiten und die mit der Bauausführung verbundenen Flächeninanspruchnahmen, Emissionen und weiteren Auswirkungen. Sie wirken i.d.R. für eine begrenzte Zeit (zeitlicher Umfang der Bauausführung).

- Temporäre Flächeninanspruchnahme für Baueinrichtungsflächen, Lagerflächen → (temporärer) Entwertung von Habitaten.
- Baufeldräumung, Baustellentätigkeiten → Direktverluste von Individuen, Verlust von Habitaten
- Nichtstoffliche Immissionen (akustische und visuelle Störreize, Licht, Erschütterungen) → Funktionale Entwertung von Habitaten durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meidereaktionen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkungen entstehen durch die baulichen Anlagen selbst und wirken dauerhaft.

- Nachhaltige Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Nutzungsänderung
- allgemein → dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Entwertung von (Teil-) Habitaten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkungen gehen von der Nutzung der baulichen Anlagen aus und wirken für die Dauer des Betriebes. Zusätzliche Beeinträchtigungen durch den Betrieb der Kanalleitungen können ausgeschlossen werden.

Durch die Umsetzung des Vorhabens sind alle Individuen durch Entwertung und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Im Rahmen des geplanten Vorhabens müssen dementsprechend Maßnahmen ergriffen werden, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden bzw. auszugleichen. Eine Prüfung der Verbotstatbestände findet sich im Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Anhang A.1.

Eine Beschädigung im artenschutzrechtlichen Sinne tritt nicht nur ein, wenn das Nest unmittelbar in seiner Substanz verletzt wird, sondern bereits dann, wenn es durch die betreffende Handlung (z. B. ein auf Vertreibung gerichteter Lärm) indirekt zu einer nicht unerheblichen Minderung der Brauchbarkeit des Brutplatzes kommt, da es an der für einen Fortpflanzungserfolg unabdingbaren Ruhe fehlt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte bezieht sich bei Saatkrähen auf die gesamte Brutkolonie. Vogelnester, die wiederholt genutzt werden, sind grundsätzlich auch in den Zeiten geschützt, in denen sie nicht belegt sind. Eingriffe in Saatkrähenkolonien, beispielsweise durch Fällung von Brutbäumen oder das Ausschneiden von Nestern bedürfen also zu jeder Jahreszeit einer artenschutzrechtlichen Genehmigung, die hiermit beantragt wird. Auch erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind verboten. Eine solche liegt immer dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Saatkrähe verschlechtert. Das artenschutzrechtliche Störungsverbot gilt unabhängig von Schutzgebieten flächendeckend, also nicht nur in der freien Landschaft, sondern auch im Siedlungsbereich.

5 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Ziel der Stadt ist ein zeitnaher Beginn der Kanalarbeiten noch im Herbst/Winter 2021. Durch die geplante Fällung der Bäume gehen vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Saatkrähe dauerhaft verloren oder werden durch eine Nutzungsänderung entwertet.

Es ist zu beachten, dass eine Vertreibung der Krähen durch z.B. Lärm, optische Störungen, Scheinwerfer oder Ultraschall von Saatkrähen erfahrungsgemäß nur wenig Aussicht auf Erfolg hat und nicht zu erzwingen ist, da die intelligenten Tiere schnell lernen, dass von diesen Maßnahmen keine dauerhafte Gefahr droht. Durch eine Entfernung der Brutbäume kommt es meistens nur zu einer Verlagerung und Neubildung der bestehenden Kolonien, möglicherweise auch an Stellen, an denen sie noch weniger willkommen sind (z.B. Kindergärten, Spielplätze, Altenheime). Eine Störung von bestehenden Kolonien kann zu einer Auftrennung der Kolonie innerhalb des Stadtgebiets führen und damit einem Anstieg der Kolonien- und Individuenzahl. Dadurch kann ein noch größeres Störpotenzial für Anwohner entstehen.

5.1 Baumfällung

Beide Platanen sind vital und stellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für eine Kolonie von Saatkrähen dar. Auf dem westlichen Baum befinden sich mindestens vier Nester, auf dem östlichen mindestens fünf. Die genaue Anzahl konnte zum Zeitpunkt der Begutachtung (28.06.2021) aufgrund der Belaubung der Bäume nicht festgestellt werden. Da es im weiteren Umfeld keine weiteren Bäume mit Krähenestern gibt, kann davon ausgegangen werden, dass es sich um eine kleinere Kolonie handelt.

Um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zu vermeiden sind die Baumfällungen zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar, außerhalb der Brutzeit der Tiere durchzuführen. Da Nestmaterial oft bereits im Herbst zugetragen wird sollte die Fällung so früh wie möglich durchgeführt werden.

5.2 Weitere Maßnahmen

Eine Verschlechterung der lokalen Krähenpopulation ist durch die Fällung der beiden Bäume nicht zu erwarten, da die Tiere mit höchster Wahrscheinlichkeit auf andere Bäume im Umfeld ausweichen werden. Diese können innerhalb der Siedlung oder auch am Siedlungsrand liegen. Beispiele für mögliche Ausweichmöglichkeiten sind in Abb. 4 dargestellt. Da sich die Ausbreitung und Ansiedlung von Saatkrähen im Siedlungsraum kaum lenken lässt, kann allerdings keine Vorhersage getroffen werden, ob und wohin die Tiere abwandern.

6 Fazit

Durch geplante Kanalarbeiten im Bereich der Buhl- und der Ulrichstraße im Stadtteil Beutelsbach muss an der Kreuzung Ulrichstraße/Am Rosengarten mindestens eine Platane innerhalb des Baufelds gerodet werden. Auf dieser sowie auf einer weiteren Platane östlich der Ulrichstraße wurden mehrere Nester der Saatkrähe nachgewiesen. Da Saatkrähen als äußerst brutplatztreu gelten, sind die Platanen als Forstpflanzungs- und Ruhestätten anzusehen und auch außerhalb der Brutzeit der Tiere geschützt. Durch eine Bauzeitenregelung, mit Fällung der westlichen Platane außerhalb der Brutzeit der Tiere können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 und 2 ausgeschlossen werden.

Eine Verschlechterung der lokalen Krähenpopulation ist durch die Fällung der beiden Bäume nicht zu erwarten, da die Tiere mit höchster Wahrscheinlichkeit auf andere Bäume im Umfeld ausweichen werden. Dafür ist es wichtig, dass die östliche Platane erhalten bleibt und die Nester des zu fallenden Baums auf diese verbracht werden. Durch die Anbringung von künstlichen Nesthilfen in Bäumen im nahen Umfeld, bleibt die ökologische Funktion der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Durch diese Vorgehensweise soll verhindert werden, dass es zu einer Verlagerung bzw. Neubildung an anderen Standorten kommt, an denen die Tiere eine höhere Beeinträchtigung darstellen können.

ENTWURF

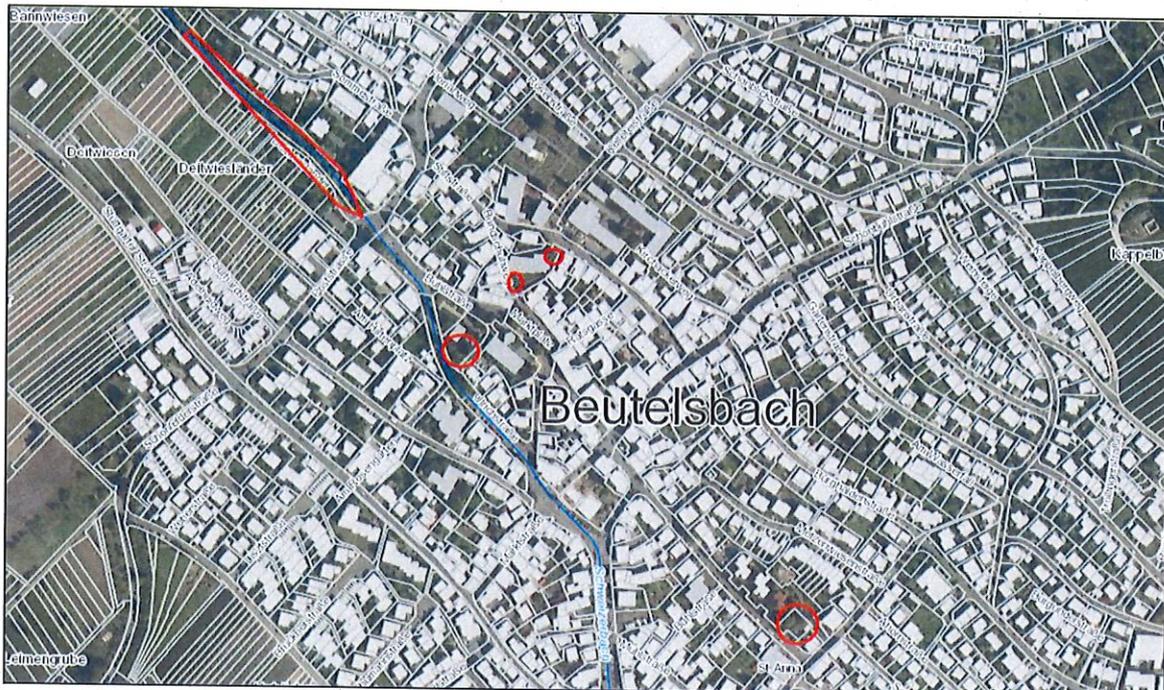


Abb. 4: Potenzielle Ausweichmöglichkeiten für Saatkrähen (rote Markierungen), Kartengrundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 liegt das Verbot nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Damit die ökologische Funktion weiterhin erfüllt werden kann, ist die östliche Platane zu erhalten. Diese liegt außerhalb des Bereichs der Kanalarbeiten und eine Fällung ist hier nicht zwingend erforderlich. Die Nester der westlichen Platane sind zu sichern und auf die östliche Platane zu verbringen. Das alte Material kann so wieder für den Nestbau oder den Ausbau bestehender Nester genutzt werden. Zusätzlich können künstliche Nester (Schwegler, Nistkörbe aus Weidegeflecht, Typ Ø 40 cm, mind. 4 Stück) an umliegenden Bäumen angebracht werden. Es wurde bereits festgestellt, dass z.B. Rabenkrähen (*Corvus corone*) diese für den eigenen Nestbau nutzen², Hinweise auf die Nutzung durch Saatkrähen gibt es allerdings nicht.

Durch diese Vorgehensweise bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es besteht kein zeitlicher Verzug und es wird keine Entwicklungsdauer benötigt, um geeignete Ausgleichsmöglichkeiten zu schaffen, da bereits geeignete Bäume vorhanden sind. Das Risiko eines Anstiegs der Kolonien- und Individuenzahl kann so verringert werden. Die Beeinträchtigung durch Verschmutzung und Lärm während der Brutzeit bleibt erhalten. Allerdings wird die Wahrscheinlichkeit reduziert, dass sich dieses Problem auf mehrere Standorte innerhalb von Beutelsbach verteilt.

² Naturschutz und Landschaftsplanung (2010), Nisthilfen: Kunsthorste für Frei- und Höhlenbrüter